

§ 1 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist zur Einberufung für den ordentlichen Landesausschuss beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, auf Wunsch postalisch.
2. Die Ladungsfrist zur Einberufung für einen außerordentlichen Landesausschuss beträgt eine Woche. Die Einladung erfolgt per E-Mail, auf Wunsch postalisch.

§ 2 Bekanntgabe des Termins

Das Landesausschusspräsidium soll den Termin schnellstmöglich auf der Homepage, im Newsletter und via Facebook-Veranstaltung bekannt geben.

§ 3 Ort und Rahmen

Der ordentliche Landesausschuss findet an wechselnden Orten im Land Brandenburg, wenn möglich in Verbindung mit einem politischen Termin oder mit einer Landesarbeitskreissitzung statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Landesausschuss kann vor jedem Tagesordnungspunkt die Nichtöffentlichkeit herstellen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Der ordentliche Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses anwesend sind.
2. Der außerordentliche Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses anwesend sind.

§ 5 elektronische Abstimmung

1. Dringende Abstimmungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, können auch per E-Mail erfolgen. Es müssen mind. 50 % der Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben, damit das Votum gültig ist. Per E-Mail nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.
2. Die Frist für Äußerungen zum Antragsgegenstand sowie zur Stimmabgabe beträgt i.d.R. zwei Wochen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitnah mitgeteilt.
3. Eine Verkürzung der Abstimmungsfrist kann beim Landesausschusspräsidium beantragt werden. Diese muss allen Stimmberechtigten mit der Abstimmungssache schriftlich mitgeteilt werden. Diese Verkürzung kann, ab Erhalt der Mitteilung, innerhalb der nächsten 24 Stunden angefochten werden. Über eine Anfechtung wird innerhalb von weiteren 24 Stunden schriftlich abgestimmt, wobei nicht abgegebene Stimmen als Enthaltung gelten.
4. Die jeweilige Stimmabgabe kann nur durch das ordentliche Mitglied erfolgen.
5. Das Abstimmungsergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren und mindestens ein Jahr vorzuhalten.

§ 6 Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung setzt sich immer mindestens aus folgenden Punkten zusammen:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung Tagesordnung, Protokollkontrolle und Wahl der Schriftführung
3. Berichte Landesvorstand, Geschäftsführung (inkl. Finanzbericht), Unterbezirke, Hochschulgruppen, Landesarbeitskreise, Schüler*innen- und Azubigruppe
4. Anträge, Terminplanung, Sonstiges

§ 7 Berichte

Die Berichte (bzw. Entwürfe) des Landesvorstandes und der Geschäftsführung (inkl. Finanzbericht) sollen den Landesausschussvertreter*innen 24 Stunden vor Sitzungsbeginn digital zugehen. Auf der Sitzung können Landesvorstand und Geschäftsführung noch schriftliche, aktualisierte Berichte verteilen bzw. vortragen. Die endgültigen Berichte sind mit dem Protokoll zu versenden. Die sonstigen Berichte können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Übertragene Aufgaben

Die dem Landesausschuss von der Landesdelegiertenkonferenz übertragenen Aufgaben sollen in einer Landesausschusssitzung, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Landesdelegiertenkonferenz, beraten und beschlossen werden.



§ 9 Beschluss der Geschäftsordnung und Änderung

Die Geschäftsordnung wurde am 18.02.2017 beschlossen. Sie kann unter Bekanntmachung auf der Tagesordnung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.01.2009 außer Kraft.